

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen
Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis
(ChemVwV-GLP)

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Nummer 2 Unternummer 6

In Nummer 2 Unternummer 6 ist die Verweisung
"§§ 2, 11 und 12"
durch die Verweisung
"§ 2 Abs. 3 und § 12"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 11 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetz enthält keine Ermächtigungsnorm für
den Erlass von Rechtsvorschriften. Die Ermäch-
tigungsnorm für den Erlass von Rechtsvorschrif-
ten ist in § 2 Abs. 3 des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes geregelt.

G 2. Zu Nummer 3.1 Abs. 2

In Nummer 3.1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Inspektionen der Tierhaltung soll ein beamteter Tierarzt beteiligt werden."

Begründung:

Das Tierschutzgesetz spricht nicht von einem "Veterinär", sondern vom beamteten Tierarzt. Der Begriff "Veterinär" ist unbestimmt.

Die Beurteilung der Tierhaltung kann nur von ausgebildeten und mit den rechtlichen Bestimmungen vertrauten und im Vollzug erfahrenen Personen wahrgenommen werden (vgl. auch Nr. 3.2 der VwV sowie die Begründung zu 3. auf S. 4 der Vorlage). So wird auf S. 17 ausdrücklich auf § 2 des Tierschutzgesetzes und Leitlinien der EG zur Richtlinie 86/609/EWG Bezug genommen. Auf die Beteiligung des beamteten Tierarztes kann aus den o.g. Gründen nicht verzichtet werden.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme

...

folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob dem Anwendungsbereich des § 19 a Abs. 1 ChemG auch die Prüfung von kosmetischen Mitteln beim Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 25 Abs. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz oder aufgrund von Rechtsvorschriften nach § 26 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) unterworfen werden sollte.

Begründung:

Die Kosmetik-Verordnung nennt verbotene und unter Einschränkungen zugelassene Stoffe und weist für bestimmte Verwendungszwecke (Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Ultraviolett-Filter) zugelassene Stoffe in abgeschlossenen Positiv-Listen aus.

Da zur Beurteilung der in der Kosmetik-Verordnung geregelten Stoffe in erheblichem Umfang Untersuchungen herangezogen werden, die nach dem Chemikaliengesetz für neue Stoffe vorgesehen sind, sollten an diese Untersuchungen nicht andere Forderungen gestellt werden, als an Untersuchungen, die zur Beurteilung von Lebensmittel-Zusatzstoffen, Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen in Arzneimitteln herangezogen werden.